



Stadt Liestal

**GEBÜHRENVERORDNUNG
DER EINWOHNERDIENSTE**

**vom 22. Januar 2013
in Kraft ab 01. Februar 2013**

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 152 des Gemeindegesetzes folgende Gebührenverordnung:

§ 1: Verfügung der Anmeldung durch die Einwohnerkontrolle gemäss § 6 des Anmelde- und Registergesetzes (ARG); Verfügungskosten pro Person bei weiterer Unterlassung der

Anmeldung	Fr.	100.--
Abmeldung	Fr.	100.--
Adressänderung innerhalb von Liestal	Fr.	80.--

§ 2: Busse bei Unterlassungen, Weigerungen, falschen Angaben oder sonstigen Tatbeständen im Sinne von § 18 des Anmelde- und Registergesetzes (ARG)

Busse pro Person	Fr.	100.--
------------------	-----	--------

§ 3: Adresslisten über Einwohner durch die Einwohnerkontrolle im Sinne des Datenschutzgesetzes

pro Adresse	Fr.	--.30
sowie pro Arbeitsstunde für Programmieraufwand	Fr.	100.--

§ 4: Diverse Gebühren der Einwohnerkontrolle gemäss § 152 des Gemeindegesetzes

Abmeldebescheinigung pro Person bei Wegzug ins Ausland	Fr.	5.--
Beglaubigung Unterschrift Auswärtige	Fr.	20.--
Beglaubigung Unterschrift Einwohner/in	Fr.	10.--
Bescheinigung ¹	Fr.	5.--
Garantieerklärung / Verpflichtung	Fr.	10.--
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	10.--
Heimatausweis	Fr.	15.--
Kopien pro Stück (s/w)	Fr.	--.10
Wohnsitzbescheinigung (Systemausdruck) ²	Fr.	10.--
Administrationszuschlag bei Postversand und Rechnungsstellung z.B. von Wohnsitzbestätigung, Heimatausweis, Handlungsfähigkeitszeugnis etc.	Fr.	5.--

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenordnung für die Ausgabe von Adressetiketten und -listen durch die Einwohnerkontrolle vom 5. Juli 1994 aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

¹ Als Bescheinigungen gelten beispielsweise: Personalien- und Adressbestätigungen auf vorgedruckten Formularen wie Lebensbescheinigung, Lernfahrgesuch, Bescheinigung für Generalabonnement (GA), Beglaubigung von Fotokopien (pro Stück), Krankenkassenprämienverbilligung etc.

² kostenlos für Amts- und Verfahrenshilfe im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), beispielsweise für AHV-Ausgleichskassen, IV-Stellen, Zivilstandsämter und die Sozialen Dienste der Stadt Liestal